

2511/AB XXI.GP
Eingelangt am:27.07.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „gerichtliche Kriminalstatistik 2001 und Gewissensgefangene in österreichischen Haftanstalten (§ 209 StGB)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die Ermittlung der in Rede stehenden Strafverfahren deswegen schwierig gestaltete, weil das Österreichische Statistische Zentralamt die Geschäftszahlen jener Verfahren, in welchen die auf Seite 147 der Kriminalstatistik 1999 erfassten Unterbringungen (Spalte 640) und die dort ausgewiesene Verurteilung (Spalte 634) wegen § 209 StGB erfolgt sein sollen, nicht feststellen konnte. Nach den mir vorliegenden Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung (1W) lässt sich die Verurteilung laut Spalte 634 einem Strafverfahren zuordnen. Wegen (strafsatzbestimmenden) deliktischen Verhaltens nach § 209 StGB erfolgte aber nur in einem Fall eine Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 2 StGB (Spalte 640). Da aus Anlass dieser Verurteilung auch der Widerruf einer bedingten Entlassung aus einer einschlägigen Vorstrafe erfolgte, kann nach Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes nicht ausgeschlossen werden, dass es deswegen zu einer doppelten Erfassung gekommen ist.

Zu 1:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien verurteilte die männliche Person wegen des Verbrechens der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren nach § 209 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren.

Das Gericht wertete bei der Strafbemessung das Geständnis als mildernd, die einschlägigen Vorstrafen und den raschen Rückfall als erschwerend. Die Voraussetzungen der Strafschärfung bei Rückfall nach § 39 StGB wären vorgelegen, das Gericht machte hievon keinen Gebrauch.

Zu 2:

Wie bereits eingangs dargestellt wurde, erfolgte nach den mir vorliegenden Unterlagen die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB nur in einem Verfahren wegen des Verbrechens der gleichgeschlechtlichen Unzucht nach § 209 StGB als strafsatzbestimmendes Delikt. Es wurde vom Landesgericht für Strafsachen Graz eine einjährige Freiheitsstrafe verhängt und aus diesem Anlass eine bedingte Entlassung aus einer 18 - monatigen Freiheitsstrafe, die wegen §§ 201 Abs. 1, 202 Abs. 1, 207 Abs. 1, 136 Abs. 1 und 2 sowie 209 StGB ausgesprochenen worden war, widerrufen. Bei der Strafbemessung wertete das Gericht das Geständnis als mildernd, drei einschlägige Vorstrafen als erschwerend.

Zu 3:

Zur Tatzeit war der Verurteilte in dem zu Punkt 1 genannten Fall zunächst 59 Jahre alt und in weiterer Folge - angesichts der Tatbegehung über ein Jahr hindurch - 60 Jahre alt, der Jugendliche war zunächst 16 und in der Folge 17 Jahre alt. In dem zu Punkt 2 angeführten Verfahren war der Verurteilte zur Tatzeit 49 Jahre alt, der Jugendliche war 14 Jahre alt.

Zu 4:

Nein.

Zu 5 und 6:

Entfällt.

Zu 7:

Nein, weil die Verurteilten aus dem Straf - bzw. Maßnahmenvollzug bereits entlassen sind.